

Artur Fabisch, Jarosław Stasiak

Die Neuregelung der Befreiung von Gerichtskosten in Polen

Vor dem 2. März 2006 umfasste die Regelung der Gerichtskosten im polnischen Recht einen sehr breiten Bereich der geschriebenen Rechtsordnung. Angefangen bei der Zivilverfahrensordnung¹ und dem Gesetz vom 13. Juni 1967 über Gerichtskosten im Zivilprozess (fortan: Gerichtskostengesetz/GKG) bis hin zu speziellen Vorschriften in über 35 anderen Gesetzeswerken. Dieser Rechtszustand bewirkte, dass die Prüfung einer Befreiung von Gerichtskosten eine komplizierte Angelegenheit darstellte und die Kenntnis zahlreicher Rechtsvorschriften verlangte. Aus diesem Grund hat sich der Gesetzgeber für eine umfassende und tief greifende Reform in Sachen Gerichtskosten entschieden. Am 28. Juli 2005 verabschiedete das polnische Parlament ein neues Gerichtskostengesetz zum Zivilprozess; daneben wurden die Zivilverfahrensordnung und eine Reihe weiterer Gesetze geändert. Das neue Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Erhebung der Gerichtskosten in Zivilsachen, die Höhe der Gerichtsgebühren, die Kosten erstattung, die Befreiung und Stundung sowie etwaige Ratenzahlungen.

I. Zweck der Neuregelung

Die eigentliche Aufgabe des neuen Gesetzes sollte eine Konzentration aller Regelungen über Gerichtskosten im Zivilprozess in einem Rechtsakt sein. Daher wurden Vorschriften aus dem alten Gerichtskostengesetz – so z.B. hinsichtlich des Tätigwerdens der Gerichte oder des Rechtswegs für Entscheidungen über Gerichtskosten – in die Zivilverfahrensordnung übernommen. Auf der anderen Seite wurden Befreiungstatbestände aus der Zivilverfahrensordnung in das neue Gerichtskostengesetz übertragen. Da der Gesetzgeber aber bisher sein Ziel, die verstreut geregelten Befreiungsgründe abzuschaffen, nicht konsequent umgesetzt hat, sind auch heute noch zahlreiche Tatbestände, die eine Befreiung von Gerichtskosten vorsehen, außerhalb der Prozessgesetze zu finden. Weiter gültig ist aber der noch aus der Kriegszeit stammende Grundsatz, wonach Gerichtskosten von der Partei, die sich mit einer Klage oder einem Kosten verursachenden Antrag an ein Gericht gewandt hat, zu tragen sind (Art. 2 Abs. 2 GKG²).

Um in einem Zivilverfahren keine Kosten bezahlen zu müssen, muss der Betroffene entweder kraft Gesetzes befreit sein oder durch einen Gerichtsbeschluss ganz oder teilweise befreit werden. Durch das neue Gerichtskostengesetz werden auch diese Befreiungstatbestände berührt. Laut Gesetzesbegründung stellte gerade die Beschränkung der Befreiungstatbestände ein wichtiges Ziel des Gesetzgebers, das durch eine Reduzierung oder gänzliche Abschaffung der Befreiungstatbestände erreicht werden sollte, dar. Dennoch wurden zahlreiche gesetzliche Befreiungstatbestände, die in speziellen Gesetzen vorgesehen sind, nicht aufgegeben.

¹ Kodeks postępowania cywilnego (Zivilverfahrensordnung).

² Ustawa o kosztach sądowych w sprawach cywilnych (Gesetz über Gerichtskosten im Zivilprozess) vom 28. Juli 2005.

II. Die gesetzlichen Befreiungstatbestände

Gemäß Art. 96 Abs.1 GKG wird von der Zahlung von Gerichtskosten vollständig befreit:

- der Antragsteller, der auf Feststellung der Vaterschaft/ Mutterschaft und der daraus resultierenden Forderungen klagt;
- die Partei, die auf Unterhalt klagt, sowie die Partei, die in einer Klage auf Senkung von Unterhaltszahlungen geladen wird;
- die Parteien, die gegen (unerlaubte) Vertragsbedingungen klagen;
- die Partei, die vor einem Arbeits- oder Sozialgericht Berufung eingelegt hat, unter dem Vorbehalt der Art. 35 und Art. 36, also unter dem Vorbehalt der Entrichtung der Mindestgebühr.

Abweichend im Vergleich zur früheren Rechtslage sind im neuen Gerichtskostengesetz die Modalitäten bei Streitigkeiten in Arbeitssachen geregelt. Bis zum 2. März 2006 war der Arbeitnehmer gänzlich von der Zahlung von Gerichtskosten befreit. Handelte es sich um Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis, galt dasselbe auch für den Arbeitgeber. Nach der Neuregelung tritt die Befreiung zugunsten des Arbeitnehmers in erster Instanz nur noch dann ein, wenn der Streitwert der arbeitsrechtlichen Klage 50.000,- PLN (ca. 13.139,- Euro ³) nicht überschreitet. Im Fall eines höheren Streitwerts wird im Hinblick auf jeden kostenpflichtigen Antrag eine relative Gebühr in Höhe von 5 Prozent des Streitwerts – mindestens 30,- PLN (ca. 8,- €) und höchstens 100.000,- PLN (ca. 25.937,- €) erhoben. Bei Streitigkeiten unter 50.000,- PLN (ca. 12.968,50 €) ist aber im Fall der Berufung, Beschwerde, Revision oder Feststellung der Rechtswidrigkeit eines rechtskräftigen Urteils vom Kläger eine Grundgebühr in Höhe von 30,- PLN (ca. 8,- €) zu entrichten. Dieselben Regeln gelten für Streitigkeiten im Bereich des Sozialrechts (Art. 36 GKG).

Wie im früheren Recht gilt aber bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten auch heute der Grundsatz, dass die Kostenbefreiung zugunsten des Arbeitnehmers und damit die Kostenübernahme durch die Sozialkasse grundsätzlich nur befristet ist. Gemäß Art. 97 GKG hat das Gericht über die Gerichtskosten im Schlussurteil zu entscheiden. Den Arbeitnehmer kann es aber nur in besonders begründeten Fällen mit den Kosten belasten. Dagegen werden die Gerichtskosten in sozialgerichtlichen Verfahren gemäß Art. 99 GKG stets und endgültig von der Staatskasse getragen, so dass Art. 113 GKG hier keine Anwendung findet⁴. Weitere Parteien, die von den Gerichtskosten bereits kraft Gesetzes befreit werden, sind:

- der Vormund oder Betreuer, der für den Prozess durch das zuständige Gericht bestellt wurde;
- der Staatsanwalt, der Bürgerrechtsbeauftragte und der Kinderrechtsbeauftragte;
- der Verbraucherschutzbeauftragte des Kreises oder der Stadt im Fall einer Sammelklage zum Schutz der Verbraucher;
- der Arbeitsschutzbeauftragte und die Gewerkschaften bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten;
- die Parteien des Rechtsstreits, wenn es um den Schutz der psychischen Gesundheit geht;
- die Parteien, die vom Gericht von der Zahlung von Gerichtskosten befreit wurden, im Rahmen des gerichtlich vorgesehenen Umfangs;
- der Verbraucherschutzbeauftragte des Kreises oder der Stadt im Fall einer Individualklage zum Schutz des Verbrauchers.

³ Bei einem Umrechnungskurs von 1 Euro = 3.85550 Polnischer Zloty; 1 Polnischer Zloty (PLN) = 0,25937 Euro (€).

⁴ Zieliński, A., Komentarz do ustawy o kosztach sądowych w sprawach cywilnych Warszawa 2006, S. 294.

In der ursprünglichen Fassung der zuletzt genannten Regelung wurde der Verbraucherschutzbeauftragte nur in dem Umfang frei, in dem das Gericht auch den Verbraucher von der Kostentragung befreit hatte⁵. Seit Juli 2006 ist die Kostenbefreiung des Verbraucherschutzbeauftragten hingegen nicht mehr von der Rechtsstellung des Verbrauchers, für dessen Rechte er vor Gericht eintritt, abhängig.

Der Gesetzgeber hat indes die Schaffung immer neuer Befreiungstatbestände, die mit dem neuen Gerichtskostengesetz gerade ein Ende finden sollte, schon wieder aufgenommen, wie die Ergänzung des Art. 96 Abs. 1 um die Ziffer 12 und die Normierung eines Befreiungstatbestands zugunsten des Klägers, der im Erkenntnisverfahren Entschädigung für durch den Bergbau verursachte Schäden begeht, zeigt⁶.

Die Neuregelung ist am 29. Juli 2006 in Kraft getreten. Derzeit werden im Parlament zahlreiche weitere Gesetzesänderungsvorlagen beraten, die die Einführung unterschiedlicher Befreiungstatbestände vorsehen, ohne hierfür eine klare Begründung zu liefern, und, was noch schwerer wiegt, ohne die hierdurch für den Staatshaushalt entstehenden Kosten zu berücksichtigen.

In all diesen Fällen trägt mit Ausnahme von Art. 96 Abs. 1 Ziff. 5 GKG die Staatskasse und damit die Hauskasse des zuständigen Gerichts die Gerichtskosten der befreiten Partei. Lediglich die Gerichtskosten eines insofern befreiten Vormunds sind von demjenigen, für den er bestellt wurde, oder, sollte dies nicht möglich sein, von demjenigen, der durch seinen Antrag oder eine sonstige Handlung die Ursache für die Bestellung eines Vormunds gesetzt hat, zu tragen. Der Gesetzgeber kann in speziellen Vorschriften weitere Ausnahmen vorsehen.

Weiter gilt gemäß Art. 94 GKG der gesetzliche Befreiungstatbestand zugunsten nicht-rechtsfähiger staatlicher Organisationen wie z.B. der Staatskasse. Aufgehoben wurde dagegen die Vergünstigung zugunsten „staatlicher Stellen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben“, die auch in Art. 8 Gerichtskostengesetz zum Zivilprozess vom 13. Juni 1967 vorgesehen war. Hiervon betroffen sind auch Gemeinden und Gemeindeverbände, Kreise und Kreisverbände sowie die Woiwodschaften in Prozessen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit zum Gegenstand haben. Dasselbe gilt schließlich ebenfalls für die Agrarmarktagentur, die Agentur für Restrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft, die Agentur für Wohnungswesen des Militärs sowie in bestimmten Bereichen für gemeinnützige Organisationen, die auf Grund von Gesetzen über gemeinnützige Tätigkeiten und das Volontariat tätig sind. Ferner fallen gemäß Art. 95 GKG im Fall folgender Anträge keine Gerichtskosten an:

- Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, der mit dem Antrag zur Hauptsache bei Gericht eingeleitet wird;
- Antrag auf Vaterschaftsanerkenntnis oder Verfahren, die das Namensrecht eines Kindes, die Adoption oder die Entziehung der elterlichen Sorge zum Gegenstand haben;
- Antrag auf Vernehmung von Zeugen eines mündlichen Testaments, Testamentseröffnung, Bekanntgabe und Befreiung des Testierenden von gesetzlichen Verpflichtungen;
- Anträge, auf Grund derer ein Verfahren von Amts wegen einzuleiten ist, sowie Anträge bei den Vormundschaftsgerichten, sofern die Pflicht zur Antragstellung aus dem Gesetz resultiert oder von einem Gericht angeordnet wurde;
- Antrag auf Wiederherstellung abhanden gekommener oder zerstörter Dokumente.

⁵ Vgl. S. 287 a. a. O.

⁶ Diese Regelung ist Teil V des Gesetzes zu Geologie und Bergbau vom 4. Februar 1994 (Prawo geologiczne i górnictwa), Dz. U. z 2005 r. Nr 228, poz. 1947, zu entnehmen.

Eine Befreiung von den Gerichtskosten gilt schließlich auch für:

- Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Rechtpflegers oder des Gerichts, in denen Anträge auf Befreiung von Gerichtskosten zurückgewiesen, Anträgen nicht in voller Höhe entsprochen oder eine Befreiung widerrufen wurde;
- Anträge, Beschwerden und Berufungsanträge eines Minderjährigen in Verfahren für Minderjährige.

Wird die Klage als unzulässig abgewiesen oder das eingelegte Rechtsmittel verworfen, dann das im polnischen Recht statthafte Rechtsmittel, die Beschwerde, eingelegt und vom entscheidenden Gericht für offensichtlich begründet erachtet, so werden gem. Art. 99 GKG keine Kosten erhoben; bereits erhobene Kosten werden erstattet.

III. Die Befreiung von den Gerichtskosten wegen Bedürftigkeit

Gemäß Art. 102 GKG kann eine natürliche Person die Befreiung von den Gerichtskosten beantragen, wenn sie erklärt, dass im Fall der Zahlung das Existenzminimum nicht mehr gesichert ist. Da die diesbezüglichen Voraussetzungen bzgl. des Subjekts der Befreiung nicht geändert wurden, behält die Rechtsprechung insofern ihre Gültigkeit. Eine wesentliche Neuerung stellt jedoch die Pflicht zur Erklärung über den Familienstand, die Vermögensverhältnisse, das Einkommen und die Einkommensquellen dar, die bereits im Antrag auf vollständige oder teilweise Kostenbefreiung enthalten sein soll bzw. in manchen Fällen beizufügen ist. Das Muster einer derartigen Erklärung ist der vom Justizminister gemäß Art. 9 Ziff. 2 GKG erlassenen Verordnung beigefügt. Hat der Antragsteller diese Erklärung nicht abgegeben oder war diese unvollständig, ist der Antrag gemäß Art. 130 der Zivilverfahrensordnung mit einem formellen Mangel behaftet. In diesem Fall ist der Antragsteller vom Vorsitzenden unter Androhung der Zurückweisung des Antrags zur Korrektur und Ergänzung der Erklärung oder Kostendeckung innerhalb einer Frist von einer Woche aufzufordern. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Antrag zurückzuweisen.

Neu ist ebenfalls die obligatorische Zurückweisung des Antrags auf Befreiung von den Gerichtskosten durch das zuständige Gericht, ohne zuvor zur Beseitigung der formellen Mängel aufzufordern, wenn die Partei anwaltlich oder durch einen Rechtsberater vertreten ist und die genannte Erklärung nicht abgegeben wurde.

Das neue Gesetz regelt nun auch die Befreiung von Gerichtskosten zugunsten juristischer Personen sowie von Rechtssubjekten, die nicht – wie z.B. Unternehmer – prozessfähig sind. Deren Vergünstigungen sind aber geringer. Gemäß Art. 103 Abs. 1 GKG kommt eine Befreiung nur dann in Betracht, wenn diese nachgewiesen haben, dass sie über keine ausreichenden Mittel zur Deckung der Gerichtskosten verfügen.

Eine weitere Gruppe von Personen, die von der Pflicht zur Zahlung der Gerichtskosten entbunden werden können, sind gem. Art. 104 GKG gemeinnützige Organisationen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Führen derartige Gesellschaften einen Prozess im Zusammenhang mit deren sozialen, wissenschaftlichen, kulturellen, wohltätigen, Bildungs- oder Selbsthilfeaktivitäten oder in den Bereichen Verbraucherschutz, Umweltschutz oder Sozialfürsorge steht die Befreiung im Ermessen des Gerichts. Bei seiner Entscheidung hat das Gericht die satzungsmäßigen Ziele der Organisation sowie die Möglichkeiten und die Notwendigkeit, diese Ziele in Rahmen eines zivilen Verfahrens zu realisieren, zu berücksichtigen.

Der Kostenbefreiungsantrag ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Gericht, vor dem künftig oder bereits gegenwärtig verhandelt wird, zu stellen. Die Antragstellung ist grundsätzlich in jeder Phase des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss möglich⁷. Anders als nach der früheren Rechtslage ist aber nun eine wiederholte materielle Prüfung eines Antrags auf Befreiung von Gerichtskosten derselben Partei unter Berufung auf dieselben Umstände betreffend ihre Vermögenslage ausgeschlossen. Ein derartiger wiederholter Antrag ist gemäß Art. 107 GKG zurückzuweisen. Eine Beschwerde gegen diese Zurückweisung ist unzulässig.

Die Gründe für die Zurückweisung eines Antrags sind weiterhin eng mit zwei Voraussetzungen verknüpft. Die erste Voraussetzung orientiert sich an der Bedürftigkeit des Antragstellers. Für die Feststellung der Bedürftigkeit sind sowohl die Familien- und Vermögensverhältnisse als auch das Einkommen zu berücksichtigen, Art. 102 Abs. 2, 103 GKG. Nach der zweiten Voraussetzung darf die Klage oder Verteidigung nicht offensichtlich aussichtslos sein. Die Rechtsprechung und die Doktrin in diesem Bereich behalten nach wie vor ihre Aktualität.

Über den Antrag entscheidet das Gericht oder der Rechtspfleger. Diese beiden Möglichkeiten zur Beendigung des Verfahrens erschweren im Vergleich zur früheren Rechtslage die Einlegung von Rechtsmitteln. Gegen eine Zurückweisung oder die nur teilweise Stattgabe des Antrags ist nämlich eine Beschwerde oder, im Fall der Entscheidung durch den Rechtspfleger, eine Erinnerung einzulegen. Die Entscheidung eines Gerichts in zweiter Instanz, mit der die Überprüfung der Beschwerde bzw. der Erinnerung gegen die Entscheidung des Rechtspflegers abgeschlossen wird, ist – wie bisher – nicht weiter mit der Revision angreifbar.

IV. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Polen und Deutschland

Während in Deutschland, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Gebühren nach dem Wert des Streitgegenstands (Streitwert) bestimmt werden, hat der polnische Gesetzgeber diese einmal für den Zivilprozess, zum anderen für alle Verfahrensarten und Anträge gesondert beifixiert (Art. 10 ff. polnisches GKG). Der deutsche Gesetzgeber hat dabei von vornherein Wert auf eine Konzentration der Normen und ein Verweisungssystem gelegt. Der polnische Gesetzgeber bevorzugt es dagegen, jeden Rechtszweig gesondert zu regeln. Diesem Prinzip ist er treu geblieben, indem er zahlreiche Befreiungen jeweils mit speziellen Verfahren und Anträgen gesondert geregelt hat.

In beiden Systemen ist der Kostenschuldner zunächst unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits der Antragsteller (§ 22 Abs. 1 deutsches GKG, Art. 2 Nr. 2 polnisches GKG). Zur Zahlung soll derjenige verpflichtet sein, der die Entscheidung, gerichtliche Hilfe einzuholen, getroffen hat. Dieser verfügt zunächst allein über das Verfahren und soll die von ihm verursachten Kosten tragen.

Im Gegensatz zur polnischen Regelung kennt das deutsche Recht keine Kostenbefreiung kraft Gesetzes. Den Grund bietet der vom Gesetzgeber mit der Kostenbefreiung verfolgte Zweck. Die früher diskriminierend als „Armenrecht“ bezeichneten Regelungen setzen Bedürftigkeit voraus⁸. Leitet der gut betuchte Erzeuger ein Verfahren zwecks

⁷ Entscheidung des Obersten Gerichts vom 5.5.1954, Aktenzeichen II CZ 74/54.

⁸ Fischer, Frank O., Prozesskostenhilfe, Grundlagen für Referendare, JuS 2004, S. 1068; Stackmann, Nikolaus, Prozesskostenhilfe im Zivilprozess, JuS 2006, S. 233.

Vaterschaftsanerkenntnis ein, so wäre dieser nach polnischem Recht *ex lege* von der Zahlung der Gerichtskosten befreit. In Deutschland wäre indes keine Prozesskostenhilfe zu gewähren, da der Antragsteller die Kosten der Prozessführung aufbringen kann.

In Deutschland sind die Verfahrenskosten grundsätzlich von demjenigen zu begleichen, den die gesetzliche Verpflichtung trifft. Ist dieser aufgrund seiner finanziellen Lage hierzu nicht im Stande, greift die Prozesskostenhilfe ein. Dem Betroffenen wird entweder Ratenzahlung oder Stundung gewährt⁹. Eine Befreiung kennt das deutsche anders als das polnische Recht nicht.

In beiden Staaten kann der Antragsteller von der Zahlung der Kosten durch das Gericht freigestellt werden, wofür in beiden Fällen eine formalisierte Erklärung vorgesehen ist¹⁰. Während aber in Deutschland die Erteilung der Auskunft über die Vermögensverhältnisse eine wesentliche Voraussetzung der Gewährung von Prozesskostenhilfe ist, handelt es sich nach dem Wortlaut der polnischen Bestimmungen um eine „Soll-Vorschrift“ (Art. 102 Ziff. 2 polnisches GKG). Fehlt diese, so kommt Art. 130 der Zivilverfahrensordnung zur Anwendung. Das Gericht hat auf diese Unvollständigkeit hinzuweisen und eine Wochenfrist zur Nachholung der verlangten Erklärung zu gewähren. Der Hinweis unterbleibt, sofern sich die Partei rechtskundiger Hilfe durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater bedient. Das deutsche Gericht ist hingegen zu Rückfragen bei unvollständigem Antrag nicht verpflichtet¹¹. Dennoch sind in der Praxis diesbezügliche gerichtliche Aufforderungen nicht selten, und zwar insbesondere dann, wenn die Partei, die Prozesskostenhilfe beantragt, anwaltlich nicht vertreten ist.

In Deutschland ist sodann der Gegner des Antragstellers im Hauptverfahren zu hören. Eine solche Anhörung sieht das öffentliche Recht, zu dem auch die Zivilprozessordnung gehört, immer dann vor, wenn der Staat auf die Rechtsstellung der Bürger Einfluss nimmt. Denn die Bürger sollen nicht überfahren, sondern gleich behandelt werden. Auch soll hierdurch die korrekte Entscheidung unterstützt und Willkür verhindert werden¹². Die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe betrifft aber nicht ausschließlich den Antragsteller, sondern gem. § 122 Abs. 2 ZPO auf der Ebene der Kosten auch seinen Gegner.

Sind dem Gericht die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt und bejaht es die Bedürftigkeit, so wird sowohl vom deutschen als vom polnischen Gericht geprüft, ob die Rechtsverfolgung hinreichende Aussichten auf Erfolg bietet. Wird dies bejaht, ist nach polnischem Recht die Kostenbefreiung zu gewähren. Keine Rolle spielt in Polen, ob die Rechtsverfolgung oder -verteidigung mutwillig erscheint. Eine derartige Mutwilligkeit dürfte indes nur selten zu bejahen sein. Denn schwerlich kann ein Anspruch, der als mit dem Recht im Einklang stehend und dessen klageweise Durchsetzung daher als Erfolg versprechend angesehen wird, mutwillig sein. Diese Voraussetzung erfüllt grundsätzlich nur eine Handlung, die nicht auf diese Weise auch von einer nicht subventionierten Partei vorgenommen worden wäre¹³.

⁹ Vgl. Fischer a. a. O.

¹⁰ BGBI. I 1994, 3001, siehe Prozesskostenhilfevordruck VO vom 17.10.1994, zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.12.2003 (BGBI. I S. S. 3022).

¹¹ Vgl. BFH JurBüro 1993, S. 548.

¹² So Rengeling, Hans-Werner, in: Leßmann, Herbert/ Großfeld, Bernhard/ Vollmer, Lothar (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Lukes zum 65. Geburtstag, Köln, Berlin, Bonn und München, 1989, S. 181.

¹³ Fischer, Anm. 8, S. 1068.

Wie sich aus § 119 Abs. 1 S. 1 ZPO ergibt, erfolgt die Bewilligung immer nur für eine Instanz und ist stets beim jeweils zuständigen Gericht erneut zu beantragen (§ 117 Abs. 1 S. 1 ZPO). Nach Art. 771 Zivilverfahrensordnung umfasst die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Polen dagegen nicht nur den gesamten Instanzenzug, sondern auch die Zwangsvollstreckung.

In beiden Ländern vergleichbar sind die Rechtsmittel im Fall der Zurückweisung des Antrags. In Deutschland kann gegen Entscheidungen des Gerichts und des Rechtspflegers¹⁴ eine sofortige Beschwerde eingelegt werden, sofern der Streitwert der Hauptsumme 600,- € übersteigt und die Verweigerung der Prozesskostenhilfe auf die mangelnde Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung gestützt ist. Hat das Landgericht als Berufungsgericht oder das Oberlandesgericht entschieden, ist nach dem Rechtspflegergesetz § 11 Abs. 1 S. 1 eine Erinnerung einzulegen, über die im Falle der Nichtabhilfe durch den Rechtspfleger der Richter abschließend entscheidet (§ 11 Abs. 2 S. 3). Auch das polnische Recht sieht in Abhängigkeit von dem Organ, das entschieden hat, die Erinnerung oder die Beschwerde vor. Der Prozessgegner ist dagegen in beiden Staaten nicht beschwerdebefugt.

¹⁴ Vgl. §§ 20 Nr. 4 und 5, 21 Nr. 2 RPfIG.